

factische Ehe. Wird nun doch auch in Bezug auf das österreichische Recht von unehelicher Schwägerschaft gesprochen, so ist darunter das Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den unehelichen Verwandten des anderen zu verstehen.

2. Aus gleichem Grunde wie die unehrbare Schwägerschaft kennt der Staat auch nicht die *affinitas ex matrimonio invalido sed consummato*. Bemerkt kann werden, daß der Staat jede Ehe als ein *matrimonium consummatum* ansieht und daher von der Unterscheidung *matrimonium ratum non consummatum, et matrimonium consummatum* nichts weiß.

3. Da im österreichischen Eherechte die Eheverlöbniße als Vertrag keine juristische Bedeutung mehr haben, und weder eine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe selbst, noch auch zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist, erzeugen, so ist es klar, daß sie in den Augen des Staates auch kein trennendes Hinderniß bilden. Die *publica honestas orta ex matrimonio rato* kommt nach dem vorhin Gesagten civilrechtlich nicht in Betracht, weil eine solche Ehe der consummirten gleichsteht und somit eine eigentliche Schwägerschaft begründet.

4. Was die geistliche Verwandtschaft angeht, welche aus Taufe und Firmung entsteht, so hat die Civilgesetzgebung sie gänzlich unberücksichtigt gelassen, um nicht etwa einen confessionellen Charakter zur Schau zu tragen, obwohl sie andererseits die höheren Weihen, die feierlichen Gelübde, die Religionsverschiedenheit unter ihre Hindernisse aufgenommen und das sogenannte Hinderniß des Katholizismus geschaffen hat. (Schluß folgt.)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

II. (*Octava pretii — Löschung derselben.*) Unter *Octava pretii* versteht man die auf den ehemaligen Dominikalgutskörpern bestehende landtäfliche Haftung mit dem achten Theile des Werthes von den verschiedenen Bezugsrechten derselben für

die von deren Besitzern geführte Verwaltung der Gerichtsbarkeit (Verw. des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens) und für die aus dem Bande der Unterthänigkeit entsprungenen Forderungen der gewesenen Unterthanen. Zu Folge § 33 des kaiserlichen Patentens vom 11. April 1851 wurde diese Haftung nach Aufhebung des Unterthanenverbandes und der gutherrlichen Gerichtsbarkeit, sowie nach Entlastung von Grund und Boden von den darauf haftenden Zehenten, Leistungen und Giebigkeiten auf den achten Theil des Entschädigungs- resp Grundentlastungskapitales übertragen. — Ob nun die Octava noch auf einer Grundentl. Obl. haftet, erkennt man daraus, wenn auf der zweiten Seite derselben z. B. einer solchen per 560 fl. die folgende oder eine ähnliche Bemerkung steht: „Vinculirt zur Sicherstellung der Octava pretii mit einem Theilbetrag pr. 70 fl. in Folge hohen Grundentl. Fond-Directions-Decretes vom . . . J. . .“ Diese oct. muß gelöscht werden, da sonst im Falle einer Verlosung nicht der ganze Capitalbetrag, sondern nur sieben Achtel desselben ausgezahlt würden. Wie ist nun die Löschung derselben zu bewerkstelligen? Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber enthält das kaiserliche Patent vom 10. Februar 1853 und die Ministerialverordnung vom 6. Juli 1854, in welcher verschiedene Erleichterungen von den Bestimmungen des kaiserlichen Patentens zugestanden werden.

Wir führen hier nur den für uns wichtigsten § 1 der genannten Ministerialverordnung an, welcher lautet: „Den gewesenen Gerichtsinhabern wird sohin gestattet, gleich nach Erhalt des Absolutariums über die, sowohl in Beziehung auf den Betrag des Activ- und Passivstandes, als in Beziehung auf die gesetzmäßige Sicherstellung gehörig gepflogene Liquidation des gemeinschaftlichen und abgeordneten Waisen- und Curanden- sowie des Depositenvermögens bei dem Oberlandesgerichte, um eine von dem letzteren auszustellende, die Bestätigung enthaltende Urkunde anzusuchen, daß bis zum Tage des erreichten Ansuchens bei dieser Behörde kein Anspruch aus der Verwaltung des Waisen-

und Depositenvermögens oder aus einem anderen Zweige der Justizverwaltung des vormaligen Gerichtsinhabers mittelst Syndikatsbeschwerde gemacht worden sei.“ Zu bemerken ist hier, daß bereits im Jahre 1850 das Waisen-, Curanden- und Depositenvermögen den landesfürstlichen Organen übergeben und die in dem citirten Paragraphe erwähnte Liquidation gepflogen worden; ferner daß der Termin zur Einbringung etwaiger Forderungen gewesener Unterthanen zc. am 1. September 1854 verfloßen ist. Mithin ist es sicher, daß allen ehemaligen Gerichtsinhabern namentlich den geistlichen Corporationen das fragliche Absolutorium ausgemacht worden ist. Die meisten ehemaligen Gerichtsinhaber oder Besitzer von Dominialgutskörpern, beziehungsweise gegenwärtig von Grundentlastungs-Obligationen haben es aber unterlassen, nach Erhalt des Absolutoriums bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien um jene Urkunde anzusuchen, kraft welcher die Löschung der Octava erwirkt werden kann.

Findet sich nun im Pfarrarchive ein solches Schriftstück (ebenfalls Absolutorium genannt) nicht vor, so ist darum vor allen bei der genannten Behörde anzusuchen. Ein solches Gesuch lautet:

36 Kr.
Stempel.

Hohes k. k. Oberlandesgericht in Wien!

Die Pfarrkirche (Pfarrpfünde) N. N. in Oberösterreich unter dem k. k. Bezirksgerichte N. N. besitzt die oberösterreichische Grundentlastungsobligation Nr. . . . lit. A, lautend auf die Pfarrkirche (Pfarrpfünde) N. N. in Oberöstr. pr. 800 fl. C. M., Gülttenbuch A, Tom. . . , Fol. . . , Landtafel-Einl. Nr. . . ,¹⁾ worauf noch die Octava pretii mit 100 fl. haftet. Die gefertigte Verwaltung,

¹⁾ Die Bezugsrechte der Pfründen, Kirchen und geistlichen Corporationen für aufgehobene, unterthänige Leistungen zc. gehören mit seltenen Ausnahmen zu den Einlagen der betreffenden Körper in der k. k. oberösterreichischen Landtafel und im ständischen Gülttenbuche. In diesen sind daher die Entschädigungscapitalien vorgetragen, und muß auch seinerzeit die Löschung der Octava angemerkt werden, daher diese Einlage citirt wird, wenn dieselbe leicht thünlich erscheint; aber nothwendig ist dieses Citat nicht.

welche beim k. k. Landesgerichte in Linz die Löschung dieser Octava pretii erwirken möchte, bedarf hiezu des Absolutatoriums eines hohen k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, daher sie die höfliche Bitte um Ertheilung desselben stellt, da auf der fraglichen Obligation keine wie immer geartete Forderung haftet, noch eine Syndikatsklage vorliegt.

Pfarrkirche (Pfarrpfünde) N. N. den

L. S.

Unterschriften.

Diesem Gesuche sind zwei gleichlautende Rubra, jedes mit einem 15 fr. Stempel versehen beizugeben, welche zu lauten haben:

15 fr.
Stempel.

:K. k. Oberlandesgericht Wien.:

K. B.-Verwaltung N. N. in Oberösterreich, Post N. bittet um Ertheilung des Absolutatoriums behufs der Aufhebungserwirkung der auf der oberösterreichischen Grundentlastungs-Obligation Nro. . . . pr. 800 fl. noch mit 100 fl. haftenden Octava pretii.

Sobald vom Oberlandesgerichte der Bescheid resp. das Absolutorium an die Verwaltung einlangt, ist an das Landesgericht in Linz eine Eingabe folgenden Inhaltes zu machen:

36 fr.
Stempel.

Wohllöbliches k. k. Landesgericht in Linz!

Die Pfarrkirche zc. haftet.¹⁾ Nachdem auf dieser Obligation keine wie immer geartete Forderung besteht, noch eine Syndikatsbeschwerde vorliegt, so bittet die gefertigte Verwaltung auf Grund des sub . . . vorliegenden²⁾ Absolutatoriums des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom . . . J. . . . , ein Wohlk. k. k. Landesgericht wolle die Löschung dieser Octavalhaft bewilligen.

Vermögens-Verwaltung zc. wie oben.

Diesem Gesuche sind ebenfalls zwei Rubra mit 15 fr. Stempel beizugeben, auf welchen es heißt: Die Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche N. N., Post N. bittet um Bewilligung zur Löschung der auf der oberösterreichischen Grundentlastungs-Obligation

¹⁾ Wie oben bei dem Gesuche an das Oberlandesgericht in Wien.

²⁾ Mit dem Absolutorium in originali soll auch eine beglaubigte Abschrift beigelegt werden, da letztere im Urkundenbuch aufbewahrt wird, das Absolutorium selbst aber der Partei wieder zurückgestellt wird.

Nro. . . . pr. 800 fl. mit dem Betrage von 100 fl. haftenden Octava pretii.

Nach Erhalt eines Bescheides bezw. der Bewilligung des k. k. Landesgerichtes ist sich mit demselben und der Grundentlastungs-Obligation in einer ungestempelten Eingabe an die oberösterreichische Grundentlastungs-Fondscassa um Vollzug der Löschung zu wenden. Auf die Grundentlastungs-Obligation wird nun unterhalb des eingangs erwähnten Vinculum geschrieben: „Devinculirt von der darauf haftenden Octavallast zufolge Bescheides des k. k. Landesgerichtes“ in Linz ddo. . . . 3. . . ., und wird sodann die Obligation der Partei zurückgestellt.

Dieser Vorgang bezieht sich auf jene Dominikal-Gutskörper¹⁾, mit welchen eine Gerichtsbarkeit und Unterthanen verbunden waren, wie dieß am häufigsten der Fall war. Es gab aber auch Dominikal-Gutskörper, zu welchen keine Unterthanen gehörten und die daher auch keine Gerichtsbarkeit hatten. In Betreff der Octava auf solchen Gutskörpern bestimmt der § 4 des kaiserlichen Patentes vom 10. Februar 1853, daß diese auf Begehren der Besitzer, nach Einvernehmen mit der k. k. Finanzprocuratur ohne weiters zu löschen sei. In diesem Falle ist natürlich ein Absolutorium vom Oberlandesgerichte nicht nöthig, und wäre die Bewilligung zur Löschung nur beim k. k. Landesgerichte in Linz nachzusuchen unter Nachweisung, daß eben bei den betreffenden G.-Körpern keine Unterthanen waren. — Endlich gab es noch Dominikal-Gutskörper, deren Besitzer nur die Grundbücher über ihre unterthänigen Realitäten geführt haben. Hier ist nach der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1856 von den Besitzern bloß die obergerichtliche Bestätigung anzufuchen und beizubringen, daß gegen dieselben bis zum Tage des überreichten Gesuches von keiner Seite ein Anspruch aus der Grundbuchs-führung erhoben wurde, und daß die Uebergabe der Grundbücher

¹⁾ Dominikal-Gutskörper, Dominien, Herrschaften waren die meisten geistlichen Besitzthümer, im Gegensatz zu den Rustikal-Gutskörpern, die den Dominien unterthan waren.

an die landesfürstlichen Gerichte ordnungsgemäß stattgefunden habe. Hier wäre also ebenfalls zuerst eine Eingabe an das k. k. Oberlandesgericht in Wien (*mutatis mutandis* nach obigem Formulare) und nach erlangter „Bestätigung“ eine solche an das k. k. Landesgericht in Linz zu machen.

Nun kommt noch die Frage zu beantworten, wie erkennt man, oder auf welche Weise läßt es sich eruiren, ob die Besitzer ehemaliger Dominikal-Gutskörper, gegenwärtig Besitzer von Grundentlastungs-Obligationen, eine Gerichtsbarkeit ausgeübt und Unterthanen gehabt haben oder nicht, oder ob ihnen bloß die theilweise Führung der Grundbücher obgelegen ist. Ueber letzteres geben die k. k. Bezirksgerichte, in deren Sprengel das Dominium lag, Auskunft und ist daher von diesem eine Erklärung nachzusuchen, auf Grund welcher dann die obgenannte „Bestätigung“ beim k. k. Oberlandesgerichte einzuholen ist. Oft sind aber auch die Bezirksgerichte beim besten Willen diese Auskunft zu geben nicht im Stande, da die Dominien häufig ihre Unterthanen, bezüglich welcher sie das Grundbuch führten, in verschiedenen, weit entlegenen Gegenden hatten. Ueber das Vorhandensein von Unterthanen und einer Gerichtsbarkeit geben das ständische Gültensbuch, bezw. die oberösterreichische Landtafel, die Dominikalfassion, dann die Entschädigungserkenntnisse der k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection Aufschluß. Im Gültensbuch und in der Landtafel sind die Entschädigungskapitale in der Weise vorgetragen, daß darin angegeben erscheint, wofür die Entschädigung gegeben worden ist; z. B. heißt es, die Entschädigung für unterthänige Leistungen betrug 400 fl., jene für Zehentleistungen ebenfalls 400 fl. Da nun hier von unterthänigen Leistungen die Rede ist, so mußten auch Unterthanen dabei gewesen sein. Daß auch eine Gerichtsbarkeit beim Dominium war, wird gewöhnlich aus dem Umstande geschlossen, wenn in der bei der Landesbuchhaltung hinterliegenden Dominikalfassion ein Betrag für Protokollsgefälle ausgeworfen ist.

In den Entschädigungserkenntnissen, welche in jedem Pfarr-

archive sich befinden sollten und die bezüglich der Kirchen und Pfründen auch im Ordinariatsarchive hinterlegt sind, ist angegeben, wofür die Entschädigung erfolgt ist; ist hier bloß von Entschädigungen für aufgehobene Zehente (und nicht auch unterthänige Leistungen oder für Veränderungsgebühren¹⁾ die Rede, so ist eben nach § 4 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851, wie schon oben des näheren erklärt wurde, vorzugehen.

Der Besitzer einer Grundentlastungs-Obligation, welcher die darauf haftende Octava gelöscht haben will, muß also, um das Ganze noch einmal in Kürze zu resumiren, zuerst im Pfarrarchive nachforschen, ob sich daselbst nicht etwa vom Oberlandesgerichte in Wien eine der oberwähnten Urkunden (Absolutorium oder Bestätigung) vorfindet. Ist eine solche vorhanden, so sind auf Grund derselben beim k. k. Landesgerichte die bezeichneten Schritte zu machen. Im negativen Falle ist bezüglich des Vorhandenseins von Unterthanen, Gerichtsbarkeit, Grundbuchführung Nachforschung zu pflegen und das Gültенbuch einzusehen. Ist aus den dortigen Dokumenten oder beim Bezirksgerichte in dieser Beziehung nichts zu eruiiren, so ist das bischöfliche Ordinariat zu ersuchen, das Betreffende aus den Entschädigungserkenntnissen und aus dem Gültенbuch, mit Anführung des Buchstabens, Bandeszahl, unter welchem in diesem die Entschädigung vorkommt, bekannt zu geben. Nach erlangter Aufklärung sind dann die oben erwähnten Eingaben beim Oberlandesgerichte, bezw. Landesgerichte, dann an den Landesauschuß, bezw. an die Grundentlastungs-Fondskassa, zu machen. Es erscheint angezeigt, daß die Löschung bei Zeiten veranlaßt und nicht bis zur Verlosung der Obligation gewartet werde, da ein etwaiger durch die Löschung der Octava verursachter Aufschub in der Auszahlung des Capitaless nur zum Schaden des Obligations-Besizers gereicht.

Linz.

A. Pinzger, Consistorialsekretär.

¹⁾ Wo Veränderungsgebühren (jetzt Vermögensüberlagesgebühren) vorkommen, so ist das ein sicheres Zeichen, daß mit dem Dominium Unterthanen verbunden waren.